Tarifblatt für

Erotic

ab 09.10.2025

der simpli services GmbH & Co KG (kurz „simpli services"), FN 384789 t, Handelsgericht Wien mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1136 Wien, Hugo-Portisch-Gasse 1 für „simpli"

1. Leistungsbeschreibung

Das kostenpflichtige Erotic Zusatzpaket erweitert die Sendervielfalt des jeweiligen simpli Grundpakets um ausgewählte Erotiksender. Die konkreten Sender, sowie die Empfangsmöglichkeiten, sind der Erotic Senderliste, abrufbar unter simpli.at/senderlisten, zu entnehmen.

Änderungen der TV-Sender und der Empfangsebenen sind jederzeit möglich.

Pro simpliMORE oder BASIC Paket ist nur eine Erotic Zusatzpaketanmeldung möglich.

Hinweis: Die im Erotic Zusatzpaket enthaltenen Sender sind ausschließlich über Streaming empfangbar (Internetverbindung erforderlich).

2. Nutzung

Einschränkungen in der Nutzung des Zusatzpakets ergeben sich aus den jeweiligen zu Grunde liegenden simpli Grundtarifen.

Die Nutzungsmöglichkeit des Erotic Zusatzpaketes endet mit Beendigung des dazugehörigen simpli Pakets.

Bei Nutzung des Erotic Zusatzpaketes kann durch das Parenting System die persönliche, 4-stellige PIN-Nummer des simpli Kundenkontos (ersichtlich auf dem Willkommensbrief) elektronisch abgefragt werden.

3. Kombinationsmöglichkeiten

Nur in Kombination mit einem simpliMORE oder BASIC Paket anmeldbar.

4. Vertragsbedingungen

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen simpli" gelten zusätzlich.

5. Entgelt

Sämtliche Preise verstehen sich in EUR und inklusive USt. Die Kosten für die benötigte Internetverbindung sind nicht inkludiert und sind separat zu bezahlen.

PAKETPREIS PRO MONAT	6,99

Wertsicherung: Die Entgelte sind wertgesichert nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020). Sollte der VPI 2020 nicht mehr verlautbart werden, so gilt der an dessen Stelle tretende Index als vereinbart. Die Entgelte erhöhen oder reduzieren sich im Ausmaß der Änderung zwischen der für Juli des Vergleichsjahres verlautbarten Indexzahl des VPI 2020 und der für Juli des vorangegangenen Jahres verlautbarten Indexzahl des VPI 2020. Ausgangsbasis ist die für Juli 2025 (Basismonat) verlautbarte Indexzahl (Indexbasis). Schwankungen von bis zu 3 % nach oben oder nach unten bleiben unberücksichtigt.

Sobald die Schwankungsbreite nach oben oder nach unten jedoch mehr als 3% beträgt, ist die Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der sich daraus ergebende außerhalb der Schwankungsbreite von 3 % liegende Wert bildet die Grundlage für eine zulässige Entgelterhöhung oder eine gebotene Entgeltreduktion. Dieser Wert stellt die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar und bildet somit die neue Bezugsgröße (Basismonat) für die Schwankungsbreite von 3 %.

simpli services ist bei einer sich ergebenden Entgelterhöhung berechtigt, bei einer sich ergebenden Entgeltreduzierung verpflichtet, die Entgelte laut Tarifblatt anzupassen. Eine sich aus dieser Bestimmung ergebende Entgelterhöhung kann jeweils nur mit dem Datum ab dem 1. Oktober, der auf den Juli folgt, in welchem sich die Indexbasis geändert hat, bis zum 30. September des Folgejahres erfolgen. Eine sich daraus ergebende Entgeltreduktion muss jeweils mit der ersten Rechnungslegung ab dem 1. Oktober, der auf den Juli folgt, in welchem sich die Indexbasis geändert hat, für die Zeit ab diesem 1. Oktober vorgenommen werden. Eine Anpassung der Entgelte laut entsprechenden Tarifblättern kann bzw. muss gegebenenfalls erstmals ein Jahr nach Vertragsabschluss (bzw. ab neuerlicher Bindung des Kunden während eines bestehenden Vertrags) erfolgen. Soweit sich aus dieser Bestimmung eine Verpflichtung der simpli services zur Entgeltreduktion ergäbe, verringert sich diese Verpflichtung der simpli services in jenem betraglichen Ausmaß, in dem simpli services zuletzt aufgrund dieser Bestimmung zu einer Entgelterhöhung berechtigt gewesen wäre, ohne von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht zu haben.

Der Kunde wird über Entgeltanpassungen (und den konkreten Anlassumständen) gemäß dieser Bestimmung in geeigneter Weise vor Entgeltanpassung informiert (z.B. durch Rechnungsaufdruck in der der Entgeltanpassung vorangehenden Rechnungsperiode).